

**Antrag B-01**  
**OV Bonn-Beuel**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Überweisung an SPD-Landesvorstand und Einrichtung**  
**einer zuständigen Kommission nach der Landtagswahl**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Abschaffung staatlich-religiöser Schulen in NRW**

1 **Faktum:**

2 In NRW sind von 2786 **staatlichen** Grundschulen 892  
3 christliche Bekenntnisschulen. Das ist ein Drittel al-  
4 ler dieser Schulen. Von diesen sind 90 Prozent katho-  
5 lisch orientiert und 10 Prozent evangelisch. Alle die-  
6 se konfessionellen Schulen werden als staatliche Schu-  
7 len zu 100 Prozent durch den Staat NRW finanziert.  
8 Des ungeachtet unterstehen diese staatlichen Schulen  
9 als pädagogisch-erzieherische Einheiten des staatlichen  
10 Schulsystems von NRW ganzheitlich, d.h. im Hinblick auf  
11 alle Unterrichtsfächer und das Schulleben, unter kirch-  
12 licher Aufsicht (Artikel 12 Absatz VI Landesverfassung).  
13 NRW ist das einzige Bundesland der Bundesrepublik  
14 Deutschland, das eine solche Regelung kennt.  
15 (Der Parteitag möge beschließen):

16 **Forderungen:**

17 Das Prinzip der staatlichen Bekenntnisschulen wird ab-  
18 geschafft.  
19 Dem entsprechend wird der Artikel 12 der Verfassung  
20 des Landes NRW geändert:  
21 **In Absatz II** – („Grundschulen sind Gemeinschaftsschu-  
22 len, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.“)  
23 wird die Formulierung „Bekenntnisschulen oder Weltan-  
24 schauungsschulen“ gestrichen  
25 **Absatz III wird gestrichen** und durch einen **neuen Absatz**  
26 **III ersetzt**, der dem pädagogisch-erzieherischen Kernan-  
27 liegen des bisherigen Absatzes VI zeitgemäß eine neue  
28 Ausrichtung gibt.

29 **Vorschlag für Absatz III:**

30 Es wird vorgeschlagen, in diese Neuformulierung die fol-  
31 genden Zielsetzungen aufzunehmen:  
32 „In allen staatlichen Schulen des Landes werden die Kin-  
33 der auf der Grundlage freiheitlich-demokratischer Wer-  
34 te vor dem Hintergrund abendländischer Traditionen in  
35 Offenheit für alle religiösen Bekenntnisse und weltan-  
36 schaulichen Überzeugungen sowie in und zur Achtung  
37 der Unantastbarkeit der Menschenwürde und der Men-  
38 schenrechte gemeinsam unterrichtet und erzogen.“  
39 Sollte die für die hier geforderte Verfassungsänderung  
40 erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zu erreichen sein, wird  
41 die Fraktion der SPD im NRW-Landtag aufgefordert, an-  
42 gesichts der offensichtlichen Grundgesetzwidrigkeit des  
43 Artikels 12 der Landesverfassung die Landesregierung zu  
44 veranlassen, beim Bundesverfassungsgericht eine Nor-  
45 menkontrollklage einzureichen.

46 **Ausklammerung:**

47 Dieser Antrag und seine Forderungen berühren weder

48 den Bereich der Privatschulen noch den des Religions-  
49 unterrichts in staatlichen Schulen. Diese Bereiche sind  
50 nicht Gegenstand des Antrags.

51

## 52 **Begründung**

53

54 1. Der bisherige Artikel 12 der Landesverfassung ver-  
55 stößt gegen Artikel 4 Absatz I des Grundgesetz-  
56 zes der Bundesrepublik Deutschland. Dort heißt  
57 es: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und  
58 die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen  
59 Bekenntnisses sind unverletzlich.“

60 Diese Norm enthält das Grundgesetz wesentlich  
61 auch vor dem Hintergrund der nationalsozialisti-  
62 schen Vergangenheit Deutschlands, als Verbots-  
63 norm, gerichtet an den Staat. Der Staat darf diese  
64 Menschen-Freiheit nicht verletzen. Der Staat von  
65 NRW verstößt jedoch seit seiner Gründung gegen  
66 dieses Verbot, indem er die Kirchen ermächtigt,  
67 in seinem Machtbereich der Pflichtschule recht-  
68 lich unmündige (und individualpsychologisch sich  
69 noch entwickelnde) Kinder einer bestimmten Reli-  
70 gion zuzuführen.

71 2. Alle übrigen Bundesländer der Bundesrepublik  
72 Deutschland – zum Teil unter christdemokrati-  
73 scher Führung – haben dies offenbar erkannt und  
74 eine Ermächtigung der Kirchen abgeschafft oder  
75 erst gar nicht eingeführt.

76 3. Die staatliche Ermächtigung der Kirchen, staatli-  
77 che Schulen pädagogisch-erzieherisch verbindlich  
78 zu beaufsichtigen und mitzugestalten, beinhal-  
79 tet neben dem allgemeinen Recht, in allen Un-  
80 terrichtsfächern Pädagogik und Erziehung nach  
81 kirchlichen Grundsätzen zu praktizieren, auch das  
82 Recht, Kindern, die nicht dem Bekenntnis ange-  
83 hören, dem die Schule unterworfen ist, die Auf-  
84 nahme zu verweigern. Das verstößt angesichts des  
85 Pflichtschulprinzips der in Artikel 3 des Grundge-  
86 setzes festgeschriebenen Gleichheit vor dem Ge-  
87 setz.

88 4. Das Selektionsrecht der Kirchen im Raum der  
89 staatlichen Schulen hat bisher in vielen Regionen  
90 des Landes NRW im Hinblick auf zugewanderte  
91 Familien mit Kindern integrationsstörende Folgen.  
92 So beteiligt sich ein nicht unbeträchtlicher Teil der  
93 katholischen Grundschulen des Landes nicht an  
94 dessen Integrationsbemühungen von Kindesbei-  
95 nen an.

96 5. Angesichts des historischen Rückgangs der Bedeu-  
97 tung der Kirchen in Gesellschaft und Kultur – bun-  
98 desweit gehören gerade einmal die Hälfte aller  
99 Bürgerinnen und Bürger einer Kirche an (im Natio-  
100 nalsozialismus und in den frühen 50er Jahren wa-

101 ren es noch mehr als 90 Prozent) – und angesichts  
102 des katastrophalen Versagens des Klerus, als weit-  
103 gehend allein maßgebendes Kollektiv der Kirchen,  
104 im Umgang mit Abhängigen, Schutzbefohlenen (u.a.  
105 Missbrauch-Debatte) und Frauen, muss der heuti-  
106 ge Staat alle bisherigen Ermächtigungen der Kir-  
107 chen in Bezug auf staatliches Handeln auf den  
108 Prüfstand nehmen.

109 6. Schließlich stützt sich dieser Antrag in all seinen  
110 Forderungen und dazugehörigen Begründungen  
111 auf den Artikel 8 der Landesverfassung. Dort heißt  
112 es in Absatz 1, Satz 3: „Die staatliche Gemeinschaft  
113 hat Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den  
114 kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes  
115 entspricht.“

116 Angesichts der tiefgreifenden Veränderung der  
117 kulturellen und sozialen Bedürfnisse in den ver-  
118 gangenen 50 Jahren in unserem Land kann die-  
119 ser Satz als Verfassungsauftrag gelesen werden,  
120 das Schulwesen nicht nur schulpädagogisch und  
121 schulorganisatorisch an neue Wirklichkeiten an-  
122 zupassen, sondern gegebenenfalls auch die schul-  
123 rechtlichen Rahmenbedingungen bis hin zu den  
124 entsprechenden Vorgaben der Verfassung neu zu  
125 justieren.